Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 2066.) Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben für angemessen erachtet, bei der Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen eine Ermäßigung der bisher dafür üblich gewesenen Bezeigungsgelder eintreten zu lassen, um dadurch eine größere Gleichstellung der gedachten Provinz in ihren Rechtsverhältnissen mit anderen Landestheilen der Monarchie, in welchen der Lehnsnexus gleichfalls noch fortbesteht, herbeizuführen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Betreff derjenigen Lehne der gedachten Art, welche ehemals bei der Probstei Meschede zu Lehn gingen, soll die Allodifikation gegen Entrichtung von zwei bis drei vom Hundert ihres Werths gestattet werden.

§. 2. In Betreff der übrigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen, welche nicht zur Klasse der Bauerlehne gehören, sollen

a) bei Mannlehnen fünf bis sieben,
b) bei Weiberlehnen, sowohl den subsidiarischen, als den vermischten, drei bis vier,
c) bei Erblehnen zwei bis drei

vom Hundert des Lehnwerths als Entschädigung gezahlt werden, wenn der Werth des Lehnsobjekts den Betrag von 10,000 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 3. In Ansehung derjenigen Lehne, welche den Werth von Zehntausend Thalern übersteigen, hat es dagegen bei der bisherigen Observanz, wonach die Erbverwandlung nur gegen Entrichtung eines Bezeigungsgeldes von Zehn vom Hundert des Lehnwerths zulässig ist, sein Bewenden, sofern nicht besondere, die Lehnsfolge der Agnaten regulirende Familienverträge bereits darüber bestehen, oder der Lehnsbesitzer die ausdrückliche Einwilligung der zur eventuellen Sukzession berechtigten Agnaten in die Erbverwandlung beibringt, in welchem Falle letztere gegen Entrichtung der im §. 2. bestimmten Sätze ausnahmsweise gestattet seyn soll.

§. 4. Die Allodifikation der Lehne, welche nur auf zwei Augen stehen, ist unzulässig.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1840.)

§. 5. Dasselbe gilt, wenn das Lehn zwar auf vier Augen steht, jedoch keine Hoffnung zur Erzielung lehnsfähiger Deszendenz vorhanden ist; wogegen, wenn eine solche noch zu erwarten wäre, die Allodifikation nur gegen Entrichtung des Doppelten von der, nach der Natur des Lehns, in Gemäßheit obiger Bestimmungen festzusetzenden Ablösungssumme geschehen kann.

§. 6. Bei Feststellung des Lehnwerths und Ermittelung der Ablösungs-Summe ist als Werth des Lehns der zu vier vom Hundert zu kapitalisirende Katastral-Reinertrag zum Grunde zu legen; jedoch soll es den Vasallen und beziehungsweise den Agnaten, welche im Zweifelsfalle über das Allodifikationsgesuch gehört werden müssen, freistehen, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe auf ihre Kosten in Antrag zu bringen.

§. 7. Sind die bei einzelnen Lehnen zu entrichtenden Lehnsgefälle, welche die Natur eines wirklichen Laudemiums haben, so groß, daß der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalswerth derselben für sich selbst schon dem, nach den höchsten der obigen Sätze mit Rücksicht auf die Natur des Lehns ermessenen Allodifikationskapitale bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, so soll an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemialverpflichtung mit dem Zusatze eines nach den geringsten Sätzen zu berechnenden Allodifikationskapitals die Entschädigung für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemialverbindlichkeit bilden. Wenn aber die Lehnsgefälle die Natur eines Laudemiums nicht haben, so ist, mit Rücksicht auf den Ertrag des Lehns und die Höhe der Leistung, vergleichsweise ein billiges Aversionalquantum als Allodifikationssumme zu reguliren, wobei die in der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Tit. 7. aufgestellten Grundsätze, jedoch unter Berücksichtigung des Verlustes des möglichen Heimfalls, und der dafür zu entrichtenden Entschädigung, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 8. In eben dieser Art ist auch bei der Allodifikation derjenigen Lehne zu verfahren, die verdunkelt, und deren Bestandtheile nicht mehr zu ermitteln sind.

Gegeben Berlin, den 28. November 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2067.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. Dezember 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir durch Verträge, welche mit den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein abge-

abgeschlossen und von Uns unterm 23. August 1821. und 11. September 1829. bestätigt worden sind und durch die danach auf Unsere Staatskassen übernommenen Entschädigungen für die standesherrlichen Untersassen bereits eine Erleichterung ihrer Abgaben herbeigeführt haben, auch wegen der weitern Regulirung der Besitz- und Abgabenverhältnisse jener Untersassen, sowohl die Standesherren, als auch Einberufene aus der Klasse der Verpflichteten durch Unsere Behörden vernommen worden sind, so verordnen Wir, auf den Vorschlag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

Erster Titel.

Von den standesherrlichen Untersassen.

§. 1. Alle in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein von den standesherrlichen Untersassen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die standesherrlichen Häuser zu entrichtende Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und sonstige Prästationen werden vom 1. Juli 1840. ab, abgelöst.

§. 2. Zum Behuf dieser Ablösung ist der jährliche Geldwerth sämmtlicher im §. 1. bezeichneten Prästationen auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege zu ermitteln.

Kapital-Entschädigung der standesherrlichen Häuser.

§. 3. Den berechtigten standesherrlichen Häusern gegenüber wird die Ablösung durch Kapitalabfindung und zwar in der Art bewirkt, daß von dem nach §. 2. ermittelten jährlichen Gesammtwerthe der Prästationen wegen der vorkommenden Ausfälle und Verwaltungskosten ein Abzug von 3 Prozent stattfindet, sodann aber der 25fache Betrag der verbleibenden 97 Prozent den standesherrlichen Häusern entweder baar oder in Schuldverschreibungen der bei der Regierungs-Hauptkasse in Arnsberg zu errichtenden Wittgensteinschen Tilgungs-Kasse gewährt wird.

§. 4. Diese Schuldverschreibungen werden von der Wittgensteinschen Tilgungskasse nach dem anliegenden Muster ausgestellt und von der Regierung zu Arnsberg beglaubigt. Sie lauten auf jeden Inhaber und werden jährlich mit Vier vom Hundert in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verzinset, dergestalt, daß die erste Zinsrate am 2. Januar 1841. fällig ist.

§. 5. Mit den Schuldverschreibungen zugleich werden Zinskoupons für die in die ersten 4 Jahre fallenden Zinstermine ausgegeben. Nach Ablauf dieser 4 Jahre werden dem Inhaber des letzten Koupons neue Koupons für die nächste 4jährige Periode ausgehändigt. Auf diese Weise wird von 4 zu 4 Jahren mit der Verabreichung neuer Koupons fortgefahren. Der Betrag der fälligen Koupons kann bei den Regierungs-Hauptkassen in Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkassen der Provinz Westphalen baar erhoben werden. — Die gedachten Regierungs-Hauptkassen besorgen zugleich für die Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Tilgungskasse, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6. Zur Sicherheit für die durch Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalien und die davon zu entrichtenden Zinsen haften zunächst die nach §§. 11. und

und 12. der Tilgungskasse überwiesenen Revenüen. Außerdem übernimmt der Staat die Garantie dafür.

§. 7. Die ausgefertigten Obligationen werden durch baare Bezahlung eingelöst und vernichtet.

Die Einlösung wird nach dem Ermessen der Regierung zu Arnsberg entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand oder im Wege der Kündigung gegen Gewährung des Nennwerths bewirkt. In dem letzteren Falle werden entweder sämmtliche vorhandene Schuldverschreibungen mit einem Male gekündigt oder die davon zu kündigenden durch das Loos bestimmt. Die Kündigung erfolgt in beiden Fällen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln.

Sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung werden die gekündigten Kapitalien von der Tilgungskasse in Arnsberg, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen ausgezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung, so verliert er vom festgesetzten Zahlungstage an den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß. Werden die Koupons über die nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsen mit der Schuldverschreibung nicht zurückgegeben, so wird der Betrag derselben von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die nicht zurückgegebenen Koupons werden in diesem Falle gleich allen übrigen eingelöst (§. 5.).

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 9. In wieweit das nach §. 3. berechnete Ablösungskapital den standesherrlichen Häusern am 1. Juli 1840. baar oder in Schuldverschreibungen gewährt werden soll, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.

Ablösungsrenten der Pflichtigen.

§. 10. Den Verpflichteten gegenüber wird die Ablösung der in §. 1. bezeichneten Prästationen durch Verwandlung derselben in eine feststehende Geldrente zur Ausführung gebracht.

§. 11. Nachdem der jährliche Geldwerth der an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Abgaben im Ganzen und für alle einzelne Pflichtigen ermittelt und festgestellt ist, wird den letzteren der fünfte Theil desselben erlassen. Der Betrag von $\frac{4}{5}$ tritt als eine feste Geldrente an die Stelle der abgelösten Prästationen und ist am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember eines jeden Jahres jedesmal mit $\frac{1}{6}$ durch Vermittelung der Steuerkassen zu Berleburg und Laasphe an die Tilgungskasse zu Arnsberg abzuführen. Die erste Rate ist am 1. Oktober 1840. fällig.

§. 12. Außer den nach §. 11. von den prästationspflichtigen Untersassen zu entrichtenden Renten wird der Wittgensteinschen Tilgungskasse ein fixirter jährlicher Zuschuß aus den allgemeinen Staatsfonds von der Höhe überwiesen, daß die Tilgungskasse in den Stand gesetzt wird, die nach §. 3. von ihr verbrieften Kapitalien nicht nur zu verzinsen, sondern auch binnen 41 Jahren einzulösen und zu tilgen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Pflichtigen keine weitere

tere Zahlungen an die Tilgungskasse zu entrichten. Dagegen kann aber auch niemals eine Berufung darauf stattfinden, daß die Grundsteuer in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften bis zu dem Erscheinen des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar d. J. nur nach Maaßgabe des nach Abrechnung der Reallasten sich ergebenden Reinertrages der Grundstücke zu entrichten gewesen, in der Wirklichkeit aber nach dem vollen Katastralertrage, ohne Berücksichtigung der Reallasten, erhoben worden sey. Jeder, Seitens der Grundsteuerpflichtigen hieraus etwa gegen die Staatskassen herzuleitende Entschädigungsanspruch wird vielmehr durch die Ueberweisung des vorgedachten Zuschusses ausgeschlossen und erledigt.

§. 13. Es ist den Pflichtigen unbenommen, die von ihnen zu entrichtende Rente auch schon vor Ablauf des 41jährigen Zeitraums ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen. Wie hoch der Ablösungsbetrag beim Beginn eines jeden Jahres dieser Periode zu stehen kommt, ist nach der beigefügten Tabelle zu berechnen. Bei theilweiser Ablösung der Rente müssen jedoch die abzulösenden Rentenbeträge mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden.

B.

§. 14. Wenn die auf rentepflichtigen Besitzungen vorhandenen Wohn-Gebäude abbrennen, einstürzen oder abgebrochen werden und deshalb die auf diesen Gebäuden ruhende Grundsteuer nicht mehr erhoben wird, so ist gleichzeitig auch derjenige Theil der an die Tilgungskasse abzuführenden Rente, welcher als lediglich auf dem Hause haftend anzusehen ist, außer Hebung zu setzen.

Dagegen wird aber auch bei allen, auf rentepflichtigem Boden neu erbauten Wohngebäuden, ohne Unterschied, ob dieselben an die Stelle früher vorhanden gewesener Wohngebäude treten oder nicht, diese Hausrente neu in Hebung gesetzt, sobald die Erhebung der von denselben veranlagten Grundsteuern beginnt.

Die Standesherrschaften sind dagegen vom 1. Juli 1840. an, abgesehen von den ihnen verbleibenden Rückständen, nicht mehr befugt, von neuen Ansiedlern oder den vorhandenen Grund- und Hausbesitzern Abgaben oder Leistungen irgend einer Art auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes zu fordern.

§. 15. Diese neu in Hebung zu setzende Hausrenten, die nach dem 1. Juli 1881 nicht mehr erhoben werden, jedoch auch schon früher nach §. 13. abgelöst werden können, sind zunächst dazu bestimmt, die durch die Absetzung der Hausrente von eingegangenen Wohngebäuden oder durch Unbeibringlichkeit einzelner Rentenbeträge entstehenden Ausfälle zu decken. In sofern sie mehr betragen, als hierzu erforderlich ist, wird dadurch eine Abkürzung der 41jährigen Tilgungsperiode bewirkt.

Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 16. Sämmtliche standesherrliche Untersassen (ohne Unterschied ob sie zu den Bauern und Kanonisten oder zu den Beisitzern gehören, oder mit einem andern Namen bezeichnet werden), welchen gegenwärtig nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht der von ihnen benutzten Grundstücke zusteht, erwerben mit den in §§. 17. bis 19. angegebenen Beschränkungen, vom 1. Juli 1840. ab, das volle Eigenthum jener Grundstücke dergestalt, daß namentlich ein Heimfallsrecht von da ab nicht mehr stattfindet und die Verpflichtung zur Einholung des standesherrlichen Konsenses bei Veräußerungen, Dismembrationen und Verpfändungen wegfällt.

§. 17.

§. 17. In soweit den standesherrlichen Häusern an den gegenwärtig noch aus der Zeit vor dem 8. Januar 1812. auf den Grundstücken der Untersassen vorhandenen Waldbäumen das Eigenthumsrecht zusteht, hat es dabei sein Bewenden. Die Standesherrschaften sind jedoch gehalten, dieses Eigenthumsrecht vor dem 1. Juli 1843. durch Abholzung oder durch Verkauf der Bäume an den Besitzer der Grundstücke oder an dritte Personen (letztern Falles mit der Bedingung sofortiger Abholzung) geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe zu Gunsten der Grundbesitzer als erloschen betrachtet wird. Hinsichtlich der seit dem 8. Januar 1812. aufgewachsenen Bäume steht den Standesherrschaften fernerhin weder ein Eigenthums- noch ein Zehntrecht zu.

§. 18. Das Recht auf den Bergzehnten und überhaupt auf die von der Gewinnung unterirdischer Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben, desgleichen die Jagd- und Fischereigerechtigkeit der standesherrlichen Häuser bestehen bis auf Weiteres in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange unverändert fort.

§. 19. In Ansehung der bestehenden Mühlenbannrechte bleibt es für jetzt bei der bestehenden Verfassung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung.

§. 20. Das nach §. 3. für die abgelösten Leistungen den standesherrlichen Häusern, theils baar, theils in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zu gewährende Kapital tritt in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen der hypothekarischen Schulden und Reallasten in die Stelle jener Leistungen. Die gedachten Schuldverschreibungen werden in jeder Beziehung den Baarzahlungen gleich geachtet.

§. 21. Die hypothekarischen Gläubiger und zwar sowohl diejenigen, welche Kapitalien zu fordern haben, als diejenigen, welchen ein Realrecht auf Renten, Abgaben und ähnliche fortdauernde Leistungen zusteht, imgleichen die Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, etwanigen Wiederkaufsberechtigten ꝛc., können weder der Ablösung selbst widersprechen, noch ihre Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft verlangen.

§. 22. Die hypothekarischen Gläubiger (§. 21.) der standesherrlichen Häuser sind dagegen berechtigt zu fordern, daß das Ablösungskapital, soweit es dazu hinreicht oder erforderlich ist, zur Abstoßung der zuerst eingetragenen resp. zuerst angemeldeten Schulden oder Leistungen verwendet oder zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit angelegt werde.

§. 23. Sie werden zu dem Ende, sobald der Betrag des Ablösungs-Kapitals feststeht, von dem Ober-Landesgerichte zu Arnsberg durch eine, in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln zu erlassende, Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen unter der Verwarnung aufgefordert, daß sonst angenommen werden solle, sie seyen mit der unter der Aufsicht des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg nach Maaßgabe des §. 22. zu bewirkenden anderweiten Verwendung des Ablösungskapitals einverstanden.

§. 24. Die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigte ꝛc. der Standesherrschaften müssen es sich gefallen lassen, daß die hypothekarischen Schulden und Reallasten, soweit solche für sie verpflichtend sind, durch das Ablösungskapital abgetragen werden. Soweit dasselbe aber hierzu nicht er-

for-

forderlich ist, muß solches anderweit zu Lehn oder Fideikommiß angelegt und sicher gestellt, oder sonst zu dauernden Verbesserungen der standesherrlichen Güter verwendet werden.

§. 25. Damit das Ablösungskapital seinen vorstehend angedeuteten Zwecken gemäß wirklich verwendet werde, ist dasselbe, und zwar ohne Unterschied, ob es baar oder in Schuldverschreibungen gewährt wird, zum gerichtlichen Depositorium des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg einzuzahlen.

§. 26. Dieses hat sodann für die bestimmungsmäßige Verwendung der Ablösungsgelder nach den Vorschriften des Gesetzes wegen Sicherstellung der Gerechtsame dritter Personen vom 29. Juni 1835. und der durch dasselbe ergänzten früheren Verordnungen zu sorgen, und überhaupt das Weitere in der Sache mit eben den Rechten und Pflichten zu reguliren, welche dort den General-Kommissionen für ähnliche Verhältnisse übertragen sind.

§. 27. So lange das Ablösungskapital sich ganz oder theilweise im Depositorium befindet, hat das Ober-Landesgericht die baar eingezahlten Summen, so wie die später durch Einlösung der von der Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen baar eingehenden Beträge nach den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der im gerichtlichen Depositorium befindlichen Gelder zinsbar anzulegen, und überhaupt die ganze Masse nach den Vorschriften der Depositalordnung zu verwalten. — Die eingehenden Zinsen werden jederzeit den zeitigen Fideikommißnutzern überwiesen, so lange nicht etwa auf dem ordnungsmäßigen Wege ein Arrestschlag angelegt ist.

§. 28. Die zu den nach §. 1. abzulösenden Leistungen verpflichteten Eingesessenen und deren Grundstücke sind den standesherrlichen Häusern, deren hypothekarischen Gläubigern und den sonstigen im §. 21. bezeichneten Interessenten vom 1. Juli 1840. ab, soweit es sich nicht um vor diesem Termine fällige Beträge handelt, wegen jener Leistungen in keiner Art mehr verhaftet, und gegen alle Ansprüche dieser dritten Personen gesichert, ohne Unterschied, ob die letzteren aus dem Hypothekenbuche oder den Grundakten ersichtlich sind oder nicht.

Die von den standesherrlichen Häusern aufgegebenen Gerechtsame sind daher bei Anlegung der Hypothekenfolien für die berechtigt gewesenen Güter nicht einzutragen oder, sofern die Anlegung dieser Folien noch vor dem 1. Juli 1840. bewirkt wird, nach dem 1. Juli 1841. von Amtswegen zu löschen. — Eben so ist in Betreff der entsprechenden Vermerke in den Hypothekenbüchern der verpflichteten Grundstücke zu verfahren. In soweit jedoch die bis zum 1. Juli 1840. fälligen Leistungen zum Theil rückständig bleiben und Seitens der Standesherrschaften vor dem 1. Juli 1841. bei den kompetenten Hypothekenbehörden Behufs der Eintragung angemeldet werden, sind diese Rückstände gleichzeitig mit der Löschung der fortlaufenden Leistungen besonders einzutragen.

§. 29. Vom 1. Juli 1840. an sind die im §. 28. bezeichneten Eingesessenen und deren Grundstücke der Wittgensteinschen Tilgungskasse für die von da ab, an dieselbe abzuführenden Renten ganz eben so verhaftet, wie sie den gegenwärtigen Berechtigten für die gegenwärtigen Leistungen haften.

In sofern daher gegenwärtig nicht sämmtliche Grundstücke eines Verpflichteten für den Gesammtbetrag der gegenwärtigen Leistungen, sondern nur gewisse Grundstücke für gewisse Leistungen haften, sind die verschiedenen Grundstücke

stücke auch in Zukunft nur für denjenigen Theil der neu regulirten Rente verhaftet, welche den gegenwärtig darauf ruhenden Leistungen entspricht.

§. 30. Zur besseren Uebersicht sollen besondere Grundlastenbücher angelegt werden, welche nachweisen, in wie weit jedes einzelne Grundstück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten der Tilgungskasse beschwert ist.

Diese Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerkatastern anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen, und zwar mit der Maaßgabe, daß wenn ein Grundstück oder ein Komplexus von Grundstücken, der für eine Rente der Tilgungskasse solidarisch haftet, dismembrirt wird, jedes Trennstück fortan nur für den Theil der Rente verhaftet bleibt, welcher nach dem Verhältnisse seines Katastralertrages zu dem der übrigen Trennstücke darauf fällt.

§. 31. In den Hypothekenbüchern findet eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse nicht statt. — Auf dem Hypothekenfolium eines jeden rentepflichtigen Grundstücks oder Gutes ist vielmehr sub rubrica II. nur zu vermerken, daß dies Grundstück oder Gut bis zum 1. Juli 1881. der Wittgensteinschen Tilgungskasse verpflichtet sey.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, wenn sie auch nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speziell ersichtlich sind, dennoch nicht nur vor allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches gegenwärtig den abzulösenden Leistungen zusteht.

Nach dem 1. Juli 1881. werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen gelöscht, in sofern eine frühere Ablösung der Rente (§. 13.) die Löschung nicht schon vor diesem Zeitpunkte möglich macht.

§. 32. Von den nach §. 25. einzuzahlenden Ablösungskapitalien sind keine Depositalgebühren zu erheben. Auch werden die Verhandlungen zwischen dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg einerseits und den zeitigen Fideikommiß-Nutzern oder Realberechtigten (§. 21.) andererseits stempel- und kostenfrei gepflogen.

Soweit dagegen zwischen den Fideikommißnutzern und Realberechtigten (§. 21.) Streitigkeiten oder Prozesse entstehen, kommen in Bezug auf Stempel und Gebühren die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

Leistungen an andere Real-Berechtigte.

§. 33. Wenn standesherrliche Untersassen außer den Standesherrschaften auch noch anderen Realberechtigten zu Abgaben und Leistungen verpflichtet sind, so kommen hinsichtlich deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. und die dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden, späteren Bestimmungen zur Anwendung.

Zweiter Titel.

Von den Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, welche nicht standesherrliche Untersassen sind.

Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 34. In soweit das Obereigenthum oder Eigenthum einzelner Grundstücke der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, deren Inhaber bis jetzt nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht haben, nicht den Fürstlichen Standesherrschaften, sondern Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen oder anderen moralischen oder physischen

schen Personen des In- oder Auslandes zusteht, überkommen die Inhaber dieser Grundstücke durch gegenwärtiges Gesetz das volle Eigenthum derselben, wenn die Grundstücke entweder von allen gutsherrlichen Lasten befreit sind oder doch mit keinen andern Lasten beschwert bleiben, als mit festen Geld- oder Getraide-Abgaben oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind. Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche von andern als den oben genannten Lasten erst noch durch deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) zu befreien sind, tritt das volle Eigenthum mit der Ablösung ein. Dabei erlöschen Dienste und Leistungen, welche, der Lehnsverbindung wegen, als bloße Ehrendienste zu leisten waren, oder auf Schutz und Beistand abzweckten, ohne besondere Ablösung von selbst, sobald im Uebrigen die Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums vorhanden sind. Auch hindert die Belastung durch die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte die Erwerbung des Eigenthums nicht.

Anwendung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

§. 35. Die Ablösung ist in Betreff aller vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Reallasten zulässig und wird nach den Vorschriften der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. und den dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen bewirkt. Bei Ablösung der Dienste ist jedoch ohne Unterschied der Fälle nach den Bestimmungen des §. 81. der Ablösungsordnung zu verfahren. Die Vorschriften in §§. 82—85. kommen daher nicht zur Anwendung und eben so wenig die Bestimmungen wegen Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in §§. 86—90. jenes Gesetzes.

Ausführungs-Behörde.

§. 36. Mit der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 34. und 35.) nach Anleitung der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. §§. 135. seq. und der Verordnung vom 30. Juni 1834. wird die General-Kommission zu Münster beauftragt.

Allgemeine Bestimmungen

§. 37. Die Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein haben alle ihnen obliegende Abgaben und Leistungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—36.) abgelöst werden können, bis zur bewirkten Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) unweigerlich fort zu entrichten. Eben so haben sie auch ihre Verpflichtungen hinsichtlich der landesherrlichen Abgaben und aller Kreis-, Kommunal-, Parochial-, Sozietäts- und sonstigen Lasten, auf welche gegenwärtiges Gesetz überall keinen Einfluß hat, fernerhin zu erfüllen.

§. 38. Alle den Anordnungen dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 9. Februar 1811. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

№ A.

(Königliches Wappen.)

Die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom .... 1839 gestiftete Wittgensteinsche Tilgungskasse bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber von derselben ein Kapital von .... Thalern in Silber-Courant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen dieses Kapitals werden vom 1. Juli 1840 an, jährlich zu Vier vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt.

Das Kapital wird dem Gesetz vom .... gemäß mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Tilgungskasse, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Arnsberg, den ....

Wittgensteinsche Tilgungs-Kasse.

(Unterschriften.)

Vorstehende Schuldverschreibung über .... Thaler Courant wird hierdurch beglaubigt.

Arnsberg, den ....

Königliche Regierung.

(Unterschriften.)

Eingetragen mit ▬▬▬▬ Courant.

Haupt-Register *Fol.*

B.

Tabelle

der

Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. 2c., in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungs-Periode abgelöset werden kann.

Im Anfange des Jahres ..... der Tilgungs-Periode.	Ablösungspreis einer Rente.																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
2	3	9	—	6	17	11	9	26	11	13	5	10	16	14	10	19	23	9
3	3	7	11	6	15	10	9	23	9	13	1	8	16	9	7	19	17	6
4	3	6	10	6	13	8	9	20	6	12	27	4	16	4	2	19	11	—
5	3	5	9	6	11	5	9	17	2	12	22	10	15	28	7	19	4	3
6	3	4	7	6	9	1	9	13	8	12	18	2	15	22	8	18	27	3
7	3	3	4	6	6	8	9	10	—	12	13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	2	1	6	4	1	9	6	2	12	8	3	15	10	3	18	12	4
9	3	—	9	6	1	6	9	2	3	12	2	11	15	3	8	18	4	5
10	2	29	4	5	28	9	8	28	1	11	27	6	14	26	10	17	26	2
11	2	27	11	5	25	11	8	23	10	11	21	9	14	19	9	17	17	8
12	2	26	6	5	22	11	8	19	5	11	15	10	14	12	4	17	8	9
13	2	24	11	5	19	10	8	14	9	11	9	8	14	4	7	16	29	6
14	2	23	4	5	16	8	8	9	11	11	3	3	13	26	7	16	19	11
15	2	21	8	5	13	4	8	4	11	10	26	7	13	18	3	16	9	11
16	2	19	11	5	9	10	7	29	9	10	19	8	13	9	7	15	29	6
17	2	18	1	5	6	3	7	24	4	10	12	5	13	—	7	15	18	8
18	2	16	3	5	2	6	7	18	8	10	4	11	12	21	2	15	7	5
19	2	14	3	4	28	7	7	12	10	9	27	2	12	11	5	14	25	8
20	2	12	3	4	24	6	7	6	9	9	19	—	12	1	3	14	13	6
21	2	10	2	4	20	3	7	—	5	9	10	7	11	20	9	14	—	10
22	2	7	11	4	15	11	6	23	10	9	1	10	11	9	9	13	17	9
23	2	5	8	4	11	4	6	17	—	8	22	8	10	28	4	13	4	—
24	2	3	4	4	6	7	6	9	11	8	13	2	10	16	6	12	19	9
25	2	—	10	4	1	8	6	2	6	8	3	4	10	4	2	12	5	—
26	1	28	3	3	26	6	5	24	9	7	23	1	9	21	4	11	19	7

Im Anfange des Jahres ..... der Tilgungs-Periode.	Ablösungspreis einer Rente.																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
27	1	25	7	3	21	2	5	16	9	7	12	4	9	8	—	11	3	7
28	1	22	10	3	15	8	5	8	5	7	1	3	8	24	1	10	16	11
29	1	19	11	3	9	10	4	29	9	6	19	8	8	9	8	9	29	7
30	1	16	11	3	3	10	4	20	9	6	7	8	7	24	8	9	11	7
31	1	13	10	2	27	7	4	11	5	5	25	3	7	9	—	8	22	10
32	1	10	7	2	21	1	4	1	8	5	12	3	6	22	9	8	3	4
33	1	7	2	2	14	4	3	21	6	4	28	8	6	5	11	7	13	1
34	1	3	8	2	7	4	3	11	—	4	14	8	5	18	4	6	22	—
35	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—
36	—	26	3	1	22	5	2	18	8	3	14	10	4	11	1	5	7	3
37	—	22	3	1	14	6	2	6	9	2	29	—	3	21	4	4	13	7
38	—	18	2	1	6	4	1	24	5	2	12	7	3	—	9	3	18	11
39	—	13	11	—	27	9	1	11	8	1	25	6	2	9	5	2	23	3
40	—	9	5	—	18	10	—	28	3	1	7	9	1	17	2	1	26	7
41	—	4	10	—	9	7	—	14	5	—	19	3	—	24	—	—	28	10

Berichtigung.

Im Artikel 20. der in Nr. 27. der Gesetzsammlung von 1839. abgedruckten Uebereinkunft mit der Königl. Sächsischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege ist auf Seite 357. Zeile 19. von oben, statt:

„über die Priorität einer Forderung von denselben Gerichten"

zu lesen:

„über die Priorität einer Forderung entstehenden Streit von denselben Gerichten ꝛc."